

## Die Fälle „XU“ und „QP“

### **Rs. C-451/19 (X.U.) und Rs. C-532/19 (Q.P.), Urteil des Gerichtshofs vom 05.05.2022 – ECLI:EU:C:2022:354.**

aufbereitet durch **Jacob Ahrendt**

**Das Wichtigste:** Aus Art. 20 AEUV ist ein Aufenthaltsrecht für familienangehörige Drittstaatsangehörige abzuleiten, sofern zwischen dem Drittstaatsangehörigen und einem Unionsbürger ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, durch das sich der Unionsbürger de facto gezwungen sähe, dem Drittstaatsangehörigen bei Versagung eines Aufenthaltsrechts zu folgen, das Unionsgebiet als Ganzes also zu verlassen und dadurch seine Rechte aufzugeben, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben (Rs. *Zambrano*). Soll ein Drittstaater ausgewiesen werden, muss die nationale Behörde das Bestehen eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses prüfen. Das Zusammenwohnen eines Minderjährigen mit seinen Elternteilen stellt die widerlegbare Vermutung auf, dass zwischen dem Minderjährigen und beiden Elternteilen ein solches besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Handelt es sich bei dem zur Ausreise Verpflichteten um ein minderjähriges drittstaatsangehöriges Geschwisterkind, kann die Verpflichtung zur Ausreise einen Eingriff in Art. 20 AEUV darstellen, wenn dies einen Elternteil zur Ausreise zwingt,

zwischen dem und einem minderjährigen unionsbürgerlichen Geschwisterkind ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht.

## **I. Vorbemerkung**

In den vorliegenden Fällen arbeitete der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Reichweite seines in den Rs. *Zambrano* (C 34/09) und Rs. *Ehegatte eines Unionsbürgers* (C-836/18) entwickelten abgeleiteten Rechts auf Aufenthalt nach Art. 20 AEUV weiter heraus. Hierbei stellte er klar, welche Voraussetzungen von den nationalen Behörden bei der Bescheidung eines Antrags auf Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen nach Art. 20 AEUV beachtet werden müssen.

### **1. Grundsätzliches**

Bereits in den Rs. *Ehegatte eines Unionsbürgers* (C-836/18) und vorherigen Rechtssachen hat der EuGH festgestellt und in diesem Urteil weiter ausgeführt, dass Art. 20 AEUV familienangehörigen Drittstaatern ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht einräumt, wenn ein Unionsbürger zu diesem in einem Abhängigkeitsverhältnis von solcher Bedeutung steht, dass der Unionsbürger bei Ausweisung des Drittstaatsangehörigen faktisch einem Zwang unterliege, diesem folgen zu müssen und dabei nicht mehr in den Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm sein Status als Unionsbürger verleiht, kommen könnte.

### **2. Anforderungen an das Abhängigkeitsverhältnis**

Der EuGH betont im vorliegenden Urteil zunächst noch einmal die Anforderungen an das für ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erforderliche Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem Drittstaater und einem Unionsbürger. Dieses muss von einer solcher Qualität sein, dass es den Unionsbürger veranlassen würde, den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei

der Ausreise zu begleiten. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis könne zunächst einmal nur zwischen Familienangehörigen bestehen.

#### **a) Erwachsenen-Erwachsenen-Konstellation**

Dabei weist der Gerichtshof darauf hin, dass Erwachsene im Unterschied zu Minderjährigen – insbesondere zu Kleinkindern – grundsätzlich in der Lage sind, ein von ihren Familienangehörigen unabhängiges Leben zu führen. Folglich sind die Anforderungen an ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen zwei Erwachsenen wesentlich höher als bei einer Eltern-Kind-Konstellation. Unter welchen Umständen trotzdem ein von Art. 20 AEUV gefordertes Abhängigkeitsverhältnis zwischen zwei erwachsenen Familienangehörigen bestehen könnte, lässt er im vorliegenden Urteil dahinstehen.

Der EuGH stellt jedenfalls fest, dass bei einer Erwachsenen-Erwachsenen-Konstellation eine nationale gesetzliche Regelung, nach der Ehegatten zum Zusammenleben verpflichtet sind, nicht geeignet ist, einen gemäß Art. 20 AEUV erforderlichen Zwang zur Ausreise für den Unionsbürger zu begründen.

#### **b) Eltern-Kind-Konstellation**

Zur Beurteilung des Risikos, dass sich das unionsbürgerliche Kind zur Ausreise gezwungen sähe, muss ermittelt werden, ob dem drittstaatsangehörigen Elternteil das Sorgerecht zusteht und er die Sorge rechtlich, finanziell und affektiv ausübt. Er müsse also die tatsächliche Sorge für das unionsbürgerliche Kind wahrnehmen. Wohnt das unionsbürgerliche Kind mit einem drittstaatsangehörigen und einem unionsbürgerlichen Elternteil zusammen und teilen sich beide die tägliche Sorge sowie die rechtliche, finanzielle und affektive Sorge für das Kind, spricht eine widerlegbare

Vermutung für das Bestehen eines von Art. 20 AEUV geforderten Abhängigkeitsverhältnisses. In einem solchen Fall könne der Umstand, dass der unionsbürgerliche Elternteil in der Lage und bereit ist, die tägliche Sorge für das Kind allein wahrzunehmen, diese widerlegbare Vermutung nicht erschüttern.

Dabei begründet der EuGH die widerlegbare Vermutung mit Art. 7 GRCh, wonach einer unionsbürgerlichen Familie der Schutz zusteht, nicht auseinander gerissen zu werden. Damit genügt es Art. 7 GRCh nicht, dass bei Ausweisung des drittstangehörigen Elternteils der andere Elternteil die Sorge übernehmen könne.

### **3. Ausnahmen vom abgeleiteten Aufenthaltsrecht**

Der Gerichtshof stellt fest, dass das abgeleitete Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV nicht absolut gilt. Vielmehr steht den Mitgliedstaaten unter bestimmten besonderen Umständen das Recht zu, Drittstaaten das abgeleitete Aufenthaltsrecht zu verweigern.

#### **a) Existenzmittelvoraussetzung**

Nicht mit Art. 20 AEUV vereinbar ist es allerdings, dass ein Mitgliedstaat die Gewährung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts an das Erfordernis ausreichender Existenzmittel knüpft. Nach Ansicht des EuGH sei die Beeinträchtigung des tatsächlichen Genusses des Kernbestands der sich aus dem Status des Unionsbürgers ergebenden Rechte im Hinblick auf das mit einer solchen Existenzmittelvoraussetzung verfolgte Ziel – dem Schutz der öffentlichen Finanzen des betreffenden Mitgliedstaats – unverhältnismäßig.

Beachtenswert ist hierbei die Abgrenzung von dem sich aus Art. 21 AEUV ergebendem Recht, welches sehr wohl aufgrund mangelnder

Existenzmittel eingeschränkt werden kann. Die Einschränkung aufgrund mangelnder Existenzmittel sieht die sogenannte Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) explizit vor.

## **b) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

Ein zulässiger Grund zur Versagung des aus Art. 20 AEUV abgeleiteten Aufenthaltsrechts kann sich aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergeben. Dabei liegt eine Störung der „öffentlichen Ordnung“ dann vor, wenn ein Gesetzesverstoß, beispielsweise in Form einer Straftat, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr mit sich bringt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Die „öffentliche Sicherheit“ ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs dann gestört, wenn die innere oder äußere Sicherheit des Staates, das Funktionieren der Einrichtungen des Staates oder das Überleben der Bevölkerung gefährdet wäre. Folglich muss es sich um gravierende, besonders schwerwiegende Gesetzesverstöße handeln, damit die Behörden sich auf eine Ausnahme von Art. 20 AEUV berufen können.

Das bloße Vorliegen von Straftaten reicht noch nicht aus, um eine Ausnahme begründen zu können. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Straftat muss die Behörde alle relevanten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Zudem müssen dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die Grundrechte sowie gegebenenfalls das Wohl des Kindes des betroffenen Drittstaaters berücksichtigt werden. Bloße Verkehrsverstöße reichen demnach nicht aus.

## **4. Familiäre Konstellation**

Bereits in der Rs. *Zambrano* (C-34/09) hat der EuGH dargelegt, dass ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem drittstaatsangehörigen

Elternteil und einem unionsbürgerlichen Kind für den Elternteil ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV begründen kann. Eine der Besonderheiten des vorliegenden Urteils bestand darin, dass Art. 20 AEUV auch zwischen Halbgeschwistern reflexartig ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zuzugestehen vermag. Soll ein drittstaatsangehöriger Minderjähriger, dessen ebenfalls drittstaatsangehörige Mutter ein weiteres unionsbürgerliches Kind hat, ausgewiesen werden, hätte dies zur Konsequenz, dass die betroffene Mutter ihr drittstaatsangehöriges minderjähriges Kind begleiten müsste. Dies hätte wiederum zur Konsequenz, dass das unionsbürgerliche Kind seiner drittstaatsangehörigen Mutter folgen müsste und ihm durch den Ausreisezwang der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm sein Status als Unionsbürger verleiht, verwehrt würde. Dabei muss sowohl zwischen dem drittstaatsangehörigen Minderjährigen und seiner drittstaatsangehörigen Mutter als auch zwischen der Mutter und dem unionsbürgerlichen Kind ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. Art. 20 AEUV bestehen.

## **II. Vertiefende Lesehinweise**

*Pfersich*, ZAR 2022, 292 (295)

*Heselhaus*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, Art. 20 AEUV

Rs. Ehegatte eines Unionsbürgers (C-836/18)

Rs. Familienzusammenführung in Belgien (C-82/16)

Rs. Zambrano (C 34/09)

## **III. Sachverhalt**

### **1. Rs. XU, C-451/19**

In der Rs. *XU* geht es um ein minderjähriges drittstaatsangehöriges Kind, dessen Mutter ebenfalls Drittstaatsangehörige ist. Die Mutter ist mit einem spanischen Staatsangehörigen verheiratet, aus deren Ehe ein Kind mit spanischer Staatsangehörigkeit hervorgegangen ist. Das drittstaatsangehörige Kind und das unionsbürgerliche Kind sind folglich Halbgeschwister. Am 28.09.2015 stellte der Stiefvater des drittstaatsangehörigen Kindes gemäß den nationalen Vorschriften bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer zeitlich befristeten Aufenthaltskarte für sein Stiefkind. Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag ab. Im Endeffekt landete der Rechtsstreit vor dem vorlegenden Gericht. Dieses setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH zwei Fragen vor. Zum einen wollte es wissen, ob Art. 20 AEUV der negativen Bescheidung des Antrags unter Anwendung des Versagungsgrundes „fehlender Existenzmittel“ entgegenstehe, wenn durch die Verweigerung des Aufenthaltsrechts der spanische Staatsangehörige gezwungen wäre, das Unionsgebiet als Ganzes zu verlassen, weil nationale Vorschriften die Verpflichtung der Ehegatten festlegen, zusammenzuleben. Zum anderen fragte es, ob Art. 20 AEUV der automatischen Anwendung der Versagungsgründe entgegenstehe, wenn diese Praxis eine konkrete Einzelfallprüfung nicht zuließe.

## 2. Rs. QP, C-532/19

In der Rs. *QP* geht es um einen Drittstaatsangehörigen, der mit einer Unionsbürgerin verheiratet ist. Aus dieser Ehe ist eine Tochter mit Unionsbürgerschaft hervorgegangen. Am 02.10.2015 stellte der Drittstaatsangehörige einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte bei der zuständigen Behörde, welcher am 14.12.2015 von der Ausländerbehörde mit der Begründung abgelehnt wurde, er erfülle nicht die Voraussetzungen nationaler Vorschriften, da er im Jahre 2010 dreimal wegen

Verkehrsdelikten verurteilt wurde. Nach erfolglosem Widerspruch erhob der Drittstaatsangehörige erfolgreich Klage, wogegen die Ausländerbehörde beim vorlegenden Gericht Berufung einlegte. Das vorlegende Gericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH zwei Fragen vor. Erstens fragte es, ob Art. 20 AEUV der negativen Bescheidung des Antrags unter Anwendung der Versagungsgründe aus den nationalen Vorschriften dem Königlichen Dekret entgegenstehe, wenn durch die Verweigerung des Aufenthaltsrechts der spanische Staatsangehörige gezwungen wäre, das Unionsgebiet als Ganzes zu verlassen, weil das nationale Recht die Verpflichtung der Ehegatten festlegt, zusammenzuleben. Zweitens wollte es wissen, ob Art. 20 AEUV der automatischen Anwendung der Versagungsgründe entgegenstehe, wenn diese Praxis eine konkrete Einzelfallprüfung nicht zuließe.

## IV. Aus den Entscheidungsgründen

[...]

(44) Allerdings ist als Zweites festzustellen, dass die systematische und ausnahmslose Anordnung einer solchen Voraussetzung das abgeleitete Aufenthaltsrecht verletzen kann, das in ganz besonderen Sachverhalten einem Drittstaatsangehörigen, der zur Familie eines Unionsbürgers gehört, gemäß Art. 20 AEUV zuzuerkennen ist (Urteil vom 27. Februar 2020, *Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real* [Ehegatte eines Unionsbürgers], C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 34).

(45) Es gibt nämlich ganz besondere Sachverhalte, in denen einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden muss, obwohl das für das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen geltende Sekundärrecht nicht anwendbar ist und der betreffende Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, da sonst die Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde, wenn sich der Unionsbürger infolge der Verweigerung des Aufenthaltsrechts de facto gezwungen sähe, das Gebiet der

Union als Ganzes zu verlassen, und ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm sein Status als Unionsbürger verleiht, verwehrt würde (Urteile vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124, Rn. 42 bis 44, und vom 27. Februar 2020, Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real [Ehegatte eines Unionsbürgers], C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 39).

(46) Die Weigerung, einem Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, kann die praktische Wirksamkeit der Unionsbürgerschaft jedoch nur dann beeinträchtigen, wenn zwischen ihm und dem Unionsbürger, der sein Familienangehöriger ist, ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das dazu führen würde, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, den betreffenden Drittstaatsangehörigen zu begleiten und das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen (Urteile vom 8. Mai 2018, K.A. u. a. [Familienzusammenführung in Belgien], C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 52, sowie vom 27. Februar 2020, Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real [Ehegatte eines Unionsbürgers], C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 40).

[...]

(48) Sobald jedoch feststeht, dass einem Drittstaatsangehörigen, der zur Familie eines Unionsbürgers gehört, kein Aufenthaltsrecht nach innerstaatlichem Recht oder abgeleitetem Unionsrecht gewährt werden kann, hat die Tatsache, dass zwischen dem Drittstaatsangehörigen und dem Unionsbürger ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das dazu führen würde, dass der Unionsbürger im Fall der Abschiebung seines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, zur Folge, dass Art. 20 AEUV den betreffenden Mitgliedstaat grundsätzlich verpflichtet, dem Drittstaatsangehörigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zuzuerkennen (Urteil vom 27. Februar 2020, Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real [Ehegatte eines Unionsbürgers], C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 42).

(49) Als Drittes hat der Gerichtshof zwar bereits anerkannt, dass das abgeleitete Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV keine absolute Geltung besitzt und die Mitgliedstaaten es unter bestimmten besonderen Umständen versagen können, jedoch hat er auch entschieden, dass Art. 20 AEUV es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, eine Ausnahme von dem durch diesen Artikel verbürgten abgeleiteten Aufenthaltsrecht einzuführen, die an ein Erfordernis ausreichender Existenzmittel seitens des betroffenen Unionsbürgers geknüpft wäre. Einem Drittstaatsangehörigen, der zur Familie eines Unionsbürgers gehört, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, allein deshalb zu verweigern, weil der Unionsbürger nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt, obwohl zwischen dem Unionsbürger und dem Drittstaatsangehörigen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, wie es in Rn. 46 des vorliegenden Urteils beschrieben ist, würde nämlich eine Beeinträchtigung des tatsächlichen Genusses des Kernbestands der sich aus dem Status des Unionsbürgers ergebenden Rechte darstellen, die im Hinblick auf das mit einer solchen Existenzmittelvoraussetzung verfolgte Ziel, nämlich der Schutz der öffentlichen Finanzen des betreffenden Mitgliedstaats, unverhältnismäßig wäre (Urteil vom 27. Februar 2020, Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real [Ehegatte eines Unionsbürgers], C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 44 und 46 bis 48).

[...]

(52) Schließlich ist in Anbetracht des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens in der Rechtssache C-532/19 darauf hinzuweisen, dass Art. 20 AEUV die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lässt, sich auf eine Ausnahme von dem sich aus diesem Artikel ergebenden abgeleiteten Aufenthaltsrecht zu berufen, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Zusammenhang steht (Urteile vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, ECLI:EU:C:2016:675, Rn. 81, und vom 27. Februar 2020, Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real

[Ehegatte eines Unionsbürgers], C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 44).

(53) Eine Verweigerung des Aufenthaltsrechts aus diesem Grund kann jedoch nicht allein auf die Vorstrafen des Betroffenen gestützt werden. Im jeweiligen Fall kann eine solche Verweigerung sich nur aus einer konkreten Beurteilung sämtlicher relevanter Umstände des Einzelfalls ergeben und muss im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der Grundrechte, deren Beachtung der Gerichtshof sichert, und gegebenenfalls des Wohls des Kindes des betroffenen Drittstaatsangehörigen ergehen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, ECLI:EU:C:2016:675, Rn. 85, sowie vom 8. Mai 2018, K.A. u. a. [Familienzusammenführung in Belgien], C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 93). So kann die zuständige nationale Behörde u. a. die Schwere der begangenen Straftaten und den Schweregrad der entsprechenden Verurteilungen sowie die Zeitspanne berücksichtigen, die zwischen diesen Verurteilungen und der von ihr getroffenen Entscheidung liegt. Ergibt sich das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Drittstaatsangehörigen und einem minderjährigen Unionsbürger daraus, dass zwischen ihnen ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht, sind auch das Alter des Kindes und sein Gesundheitszustand sowie seine familiäre und wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen (Urteile vom 13. September 2016, CS, C-304/14, ECLI:EU:C:2016:674, Rn. 42, und vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, ECLI:EU:C:2016:675, Rn. 86).

[...]

(56) Als Erstes ist darauf hinzuweisen, dass ein Erwachsener im Unterschied zu Minderjährigen - erst recht, wenn es sich bei diesen um Kleinkinder handelt - grundsätzlich in der Lage ist, ein von seinen Familienangehörigen unabhängiges Leben zu führen. Daraus folgt, dass die Anerkennung eines Abhängigkeitsverhältnisses, das geeignet ist, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV zu begründen, zwischen zwei Erwachsenen, die derselben Familie angehören, nur in außergewöhnlichen

Fällen in Betracht kommt, in denen die betreffende Person in Anbetracht aller relevanten Umstände keinesfalls von dem Familienangehörigen getrennt werden darf, von dem sie abhängig ist (Urteile vom 8. Mai 2018, K.A. u. a. [Familienzusammenführung in Belgien], C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 65, sowie vom 27. Februar 2020, Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real [Ehegatte eines Unionsbürgers], C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 56).

[...]

(59) Der Gerichtshof hat auch festgestellt, dass ein völkerrechtlicher Grundsatz, der durch Art. 3 des Protokolls Nr. 4 zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekräftigt wurde und von dem nicht anzunehmen ist, dass ihn das Unionsrecht in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten außer Acht lässt, es einem Mitgliedstaat verwehrt, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise und den Aufenthalt im Inland zu untersagen, worauf auch immer sie gestützt werden (Urteil vom 4. Dezember 1974, van Duyn, 41/74, ECLI:EU:C:1974:133, Rn. 22). Da den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet dieses Staates somit ein nicht an Bedingungen geknüpftes Aufenthaltsrecht zuerkannt wird, kann ein Mitgliedstaat von einem seiner Staatsangehörigen nicht rechtmäßig verlangen, sein Hoheitsgebiet zu verlassen, um insbesondere die sich aus seiner Ehe ergebenden Pflichten zu erfüllen, ohne gegen diesen völkerrechtlichen Grundsatz zu verstoßen (Urteil vom 27. Februar 2020, Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real [Ehegatte eines Unionsbürgers], C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 60).

(60) Selbst wenn also, wie das vorlegende Gericht in Bezug auf das spanische Recht ausführt, das Eherecht eines Mitgliedstaats einem Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats und seinem Ehegatten vorschreibt, dass sie zusammenleben, kann eine solche Pflicht diesen Staatsangehörigen jedoch keinesfalls rechtlich dazu zwingen, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn seinem drittstaatsangehörigen Ehegatten kein Titel zum

Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erteilt wird. In Anbetracht dessen reicht eine solche rechtliche Pflicht der Ehegatten zum Zusammenleben für sich allein nicht aus, um das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen ihnen nachzuweisen, das den Unionsbürger im Fall der Abschiebung seines Ehegatten aus dem Gebiet der Union zwingen würde, ihn zu begleiten und folglich ebenfalls das Gebiet der Union zu verlassen (Urteil vom 27. Februar 2020, *Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real* [Ehegatte eines Unionsbürgers], C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 61).

[...]

(64) Daher ist auch noch zu prüfen, ob Art. 20 AEUV dahin auszulegen ist, dass ein Abhängigkeitsverhältnis, das es rechtfertigen kann, einem Drittstaatsangehörigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zuzuerkennen, bestehen kann, wenn dieser Drittstaatsangehörige und sein Ehegatte, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, die Eltern eines Minderjährigen sind, der Staatsangehöriger desselben Mitgliedstaats ist und von seiner Freizügigkeit ebenso wenig Gebrauch gemacht hat.

(65) Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof entschieden hat, dass bei der Prüfung, ob eine Verweigerung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts des einem Drittstaat angehörenden Elternteils dessen Kind, das Unionsbürger ist, die Möglichkeit nähme, den Kernbestand der mit seinem Status verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen, indem sie das Kind de facto zwänge, den Elternteil zu begleiten und damit das Unionsgebiet als Ganzes zu verlassen, die Frage des Sorgerechts für das Kind und die Frage, ob die rechtliche, finanzielle oder affektive Sorge für das Kind von dem einem Drittstaat angehörenden Elternteil ausgeübt wird, relevante Gesichtspunkte sind (Urteile vom 10. Mai 2017, *Chavez-Vilchez* u. a., C-133/15, ECLI:EU:C:2017:354, Rn. 68, sowie vom 8. Mai 2018, *K.A. u. a.* [Familienzusammenführung in Belgien], C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 70).

(66) Genauer gesagt ist zur Beurteilung des Risikos, dass sich das betreffende Kind, das Unionsbürger ist, gezwungen sähe, das Unionsgebiet zu verlassen, wenn seinem Elternteil, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats hat, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht im betreffenden Mitgliedstaat verweigert würde, zu ermitteln, ob dieser Elternteil die tatsächliche Sorge für das Kind wahrnimmt und ob ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen besteht. Im Rahmen dieser Beurteilung haben die zuständigen Behörden dem Recht auf Achtung des Familienlebens Rechnung zu tragen, das in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) niedergelegt ist, wobei dieser Artikel in Zusammenschau mit der Verpflichtung auszulegen ist, das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Wohl des Kindes zu berücksichtigen, dem sein in Art. 24 Abs. 3 der Charta niedergelegter Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen entspricht (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 1. Juli 2010, *Povse*, C-211/10 PPU, ECLI:EU:C:2010:400, Rn. 64, und vom 8. Mai 2018, *K.A. u. a.* [Familienzusammenführung in Belgien], C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 71 und die dort angeführte Rechtsprechung).

(67) Der Umstand, dass der andere Elternteil, wenn er Unionsbürger ist, wirklich in der Lage und bereit ist, die tägliche und tatsächliche Sorge für das Kind allein wahrzunehmen, bildet einen relevanten Gesichtspunkt, der aber allein nicht für die Feststellung genügt, dass zwischen dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit und dem Kind kein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das das Kind zum Verlassen des Unionsgebiets zwänge, wenn dem Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht verweigert würde. Denn einer solchen Feststellung muss im Interesse des Kindeswohls die Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zugrunde liegen, insbesondere des Alters des Kindes, seiner körperlichen und emotionalen Entwicklung, des Grades seiner affektiven Bindung sowohl an den Elternteil, der Unionsbürger ist, als auch an den Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit und des Risikos, das mit der Trennung von

Letzterem für das innere Gleichgewicht des Kindes verbunden wäre (Urteile vom 10. Mai 2017, Chavez- Vilchez u. a., C-133/15, ECLI:EU:C:2017:354, Rn. 72, sowie vom 8. Mai 2018, K.A. u. a.[Familienzusammenführung in Belgien], C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 72).

[...]

(69) Wenn zudem der minderjährige Unionsbürger mit beiden Eltern teilen dauerhaft zusammenlebt und sich diese daher täglich das Sorgerecht sowie die rechtliche, finanzielle und affektive Sorge für ihn teilen, besteht unter Berücksichtigung insbesondere der Ausführungen oben in den Rn. 65 bis 67 Anlass zur widerlegbaren Vermutung, dass zwischen ihm und seinem drittstaatsangehörigen Elternteil ein Abhängigkeitsverhältnis unabhängig davon besteht, dass - wie oben in Rn. 59 ausgeführt worden ist - sein anderer Elternteil als Staatsangehöriger des Mitgliedstaats, in dem die Familie lebt, über ein nicht an Bedingungen geknüpftes Recht verfügt, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten.

[...]

(79) Als Zweites ist für den Fall, dass XU weder nach dem abgeleiteten Unionsrecht noch nach dem nationalen Recht über einen Aufenthaltstitel verfügt, zu prüfen, ob diesem Drittstaatsangehörigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV zusteht.

(80) Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass - wie oben in Rn. 70 festgestellt worden ist - der bloße Umstand, dass die Mutter von XU und ihr Ehegatte nach spanischem Recht zum Zusammenleben verpflichtet sind, zwischen ihnen kein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 20 AEUV begründen kann. Ein solcher Umstand kann es daher ebenso wenig rechtfertigen, XU ein Aufenthaltsrecht nach diesem Artikel zu gewähren.

(81) Allerdings ist die Mutter von XU auch die Mutter eines minderjährigen Unionsbürgers, der nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Unter diesen Umständen ist nach Art. 20 AEUV noch zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Ablehnung des für XU gestellten Antrags auf

Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Abschiebung von XU seine Mutter aufgrund eines zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses de facto gezwungen hätte, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, und, wenn ja, ob eine Ausreise der Mutter von XU auch ihr minderjähriges Kind mit Unionsbürgerschaft aufgrund eines zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses de facto gezwungen hätte, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen.

[...]

(83) Wenn, wie im vorliegenden Fall, für die Zwecke der Anwendung von Art. 20 AEUV ausnahmsweise zu prüfen ist, ob zwischen Drittstaatsangehörigen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, ist eine solche Beurteilung insoweit unter entsprechender Berücksichtigung der oben in den Rn. 65 bis 69 genannten Kriterien vorzunehmen, wobei jedoch zu beachten ist, dass in dem Fall, dass einem drittstaatsangehörigen minderjährigen Kind der Titel für den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat verweigert wird und dieses daher Gefahr läuft, rechtlich gezwungen zu werden, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, zu prüfen ist, ob sein Elternteil, der sich mit ihm in diesem Mitgliedstaat aufhält, de facto gezwungen wäre, es zu begleiten. Entsprechend den Ausführungen oben in Rn. 67 stellt der Umstand, dass für diesen Minderjährigen der andere Elternteil die rechtliche, finanzielle oder affektive Sorge auch in seinem Herkunftsland tatsächlich übernehmen kann, insoweit einen relevanten Gesichtspunkt dar, der jedoch als solcher nicht ausreicht, um zu dem Schluss zu gelangen, dass der sich im Mitgliedstaat aufhaltende Elternteil de facto nicht gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen.

(84) Zweitens hätte, wenn die Mutter von XU de facto gezwungen gewesen wäre, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, um XU zu begleiten, eine solche Ausreise auch ihr minderjähriges Kind mit Unionsbürgerschaft zwingen können, dieses Gebiet zu verlassen. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn auf der Grundlage der oben in den Rn. 65 bis 69



angeführten Kriterien ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Unionsbürger und seiner Mutter hätte festgestellt werden müssen.

(85) Folglich hätte zum Zeitpunkt der Ablehnung des für XU gestellten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels die Abschiebung von XU aus Spanien de facto nicht nur seine drittstaatsangehörige Mutter, sondern auch deren anderes Kind, das Unionsbürger ist, zwingen können, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen. Es obliegt jedoch dem vorliegenden Gericht, diese Annahme zu überprüfen. Sollte diese Annahme zutreffen, hätte – um zu verhindern, dass dem Unionsbürger durch seine Ausreise der Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm sein Status verleiht, vorenthalten wird – seinem Halbbruder, XU, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV zuerkannt werden müssen.